in ben gebachten Ortschaften, wie bisher brauchlich gewefen, verrichten gu burfen, und hat fich bie Berichtsherr= fchaft in jener Urfunde gugleich erboten, "ihre Unterthanen bahin anzuhalten, daß fie dem gedachten Scharfrichter und feinen Nachkommen, wie eingeführt, das umgefallene Bieh, es fei groß oder flein, gegen Erlegung bes Botenlohns jedes= mal anfagen, oder, da fie fich unterfteben mochten, bas gefallene Bieh ins Baffer ju werfen, oder ju vergraben, bem Nachrichter bas Leber bezahlen, auch die alten, anbruchigen und franken Pferde, oder ander mangelhaftes, und sonft untuchtiges Bieh, falls eres verlangt, ihm um einen billigen Preif tauflich überlaffen und nicht aus den Gerichten führen follen."

Geht anders unbezweifelt hieraus hervor, daß zur Zeit ber Concessionsertheilung in jenen Ortschaften die Observang bestanden habe, daß ber Scharfrichter zu Groissch sich bes ge= fallenen Biehes ganglich anmagen und felbft bas franke und untuchtige Bieh gegen einen billigen Raufpreiß in Unspruch nehmen durfe, fo fprechen auch einige an die betreffenden Bemeinden in den Jahren 1759 und 1806 erlaffenen Datente, welche Bittfteller in Abschrift beigefügt hat, fur die, wenigstens bis bahin ftattgefundene Fortbauer ber Dbfervang, benn es ift ben betheiligten Gemeinden darin die Befolgung jener Beftim= mungen unter Strafandrohungen erneuert eingescharft worden.

Un und für fich widerftrebt zwar diefe Concessionsertheilung den gesetlichen Borschriften, benn so wie in bem 117. S. ber Erledigung ber Landesgebrechen vom 22. Juni 1661 (Cod. Aug. I. pag. 251) die Machrichter bedeutet worden find, fich der Hinwegnahme der Saute von dem umgefallenen Bieh, ober aber des Berlangens zu enthalten, daß ihnen das abgetriebene Wieh zum Abdecken angeboten werden folle, und fich vielmehr mit ben fur das Abdeden bestimmten Gebuhren zu begnugen, fo hat auch bas hochfte Rescript vom 20. Januar 1804 (Cod. Aug. dritte Fortfetung erfte Abtheilung, Geite 202) ausdrucklich bestimmt, daß die Gigenthumer des abgelebten Wiehes, an der freien Disposition über daffelbe nicht behindert, und den Scharfrichtern jeden Begirts nur das Todtftechen und Ubdecken des Biehes, welches als unrettbar nach dem Entschlusse des Eigenthumers getodtet werden muffe, überlaffen werden folle; indeg beide Gefete flatuiren die Bulaffigkeit einer Ausnahme diefer Regel fur den Fall, daß durch beständige Gewohnheit, Bertrage, Urthel oder Ubichiebe ein anderes hergebracht worden fei, welchen Falls es babei verbleiben folle, - und es tommt daher zur Beurtheilung der Eriftigkeit des Unverlangens des Bittftellers wohl hauptfachlich barauf an, daß man vergemiffert merde:

- 1) ob jene Concession und die nach folder bestandene Objervang, vermoge deren ber Scharfrichter gu Groibsch ber Saut, bes Fetts und anderer Theile bes gefallenen Wiehs fich ausschließlich anzumagen berechtigt gemefen, burch einen fpatern Umftand, feit bem Jahre 1806 alterirt morden? und
- 2) wenn dies ohne Berichuldung bes Untragftellers gefchehen fein follte, ob und in welcher Mage die Berichtsherrschaft über die, dur Pflege Lobnit gehörigen Gemeinden der Berpflichtung enthoben worden fei, oder enthoben werden tonne, Bittftellern eine Garantie ber erblich verliebenen Befugniffe zu gewähren? - Run belegen
- ad. I die mitgetheilten Vorlagen nicht, bag ber feit 1701 bestandene Cachbestand durch Bertrag, Richtgebrauch oder irgend ein bem Detent gur Laft gu legendes Factum eine Beranderung erlitten habe, der Bittsteller widerspricht auch einer

haben in einer Protestationsschrift vom 2. Febr. 1833, welche ju der Differeng den erften Unlag gegeben zu haben scheint, blos fich dahin ausgelaffen,

"daß Fifcher fich zeither widerrechtlicher Beife unterfangen habe, die Gigenthumer des gefallenen Biebes von aller Disposition darüber auszuschließen. Dies ftehe ihm gefettlich nicht gu, und fie feien baher auch nicht gemeint, fich biefe Unmaßungen langer gefallen zu laffen, fons dern wurden vorkommenden Falls das Leder und Fett des gefallenen Diehes felbft an fich nehmen." -

Ein directer nachweis über die Aufhebung der Obfervang ift dabei von ihnen nicht geführt, noch von ihnen fur nothwendig gehalten worden, weil fie in bem bisherigen Bebahren Fischers und andrer Scharfrichter nur eine Un= magung, und einen Disbrauch der Abdeckereibefugniffe er= kennen, und in ber Meinung ftehen, bag, weil bas Rescript vom 20. Januar 1804 es als Regel festgestellt habe, bag dem Eigenthumer eines gefallenen Diehes die freie Dispofition darüber zuftehe, und dem Nachrichter zu Groitsch ber Beweis bes Umftandes obliegen fonne, bag eine bem entgegentretende Einrichtung eriffire, und rechtlich durchgeführt werden fonne. Das vermeinte bereits bestehende Bertommen ftellen fie als erschlichen, rechtswidrig und gemeinschadlich bar, und haben, wie aus beigelegten andern Schriften erhellet, bei fpatern Verhandlungen es in Zweifel gezogen, bag bie Gerichts= herrschaft ein sie bindendes Recht der bemerkten Urt habe ertheilen konnen, weshalb Fischer nur an biefe feinen Regreß zu nehmen befugt fei. -

Alle biefe Ergegnungen vermochten indeg die Eriftenz ber unbezweifelt bestandenen Dbservang nicht zu befeitigen und nur der Umftand, daß es fich bei bem von Fischern wider die remit= tirenden Gemeinden eingeleiteten Berfahren nicht fowohl um Feststellung ber Grenzen fur Fischersche Scharfrichtereigerecht= fame nach polizeilichen Grundfagen, als vielmehr um Geltends machung eines auf Bertragsverhaltniß gegrundeten Rechts handelte, scheint es zu rechtfertigen, daß Fischer durch Berordnung des Landes=Justizcollegii vom 1. Juli 1833 jur form= lichen rechtlichen Ausführung feiner Befugniffe verwiefen worden ift.

Fischer ift dem auch nachgekommen und befage eines in Abschrift angefügten Ertenntniffes bes tonigl. fachf. Appellationsgerichts zu Dresden vom 1. Februar 1835 ihm bas Befugniß jugesprochen worden, seine Gerechtsame mittelft bes possessorii ordinarii ichugen ju tonnen. Bugleich hat diefes Erfenntniß consirmatorisch auf Beweis bes negirten Rlaggrundes interloquirt.

Db dagegen diefer Beweis geführt und bas rechtliche Berfahren überhaupt weiter fortgestellt worden fei, ift meder aus ber Petition, noch aus beren Unterlagen zu erfeben. - Man fann annehmen, daß dies nicht geschehen fei und Fischer vielmehr versucht habe, durch Implorationen und Rugen in vorgekommenen einzelnen Fallen fich eine gewierige Entscheidung von den Berwaltungsbehorden auszuwirfen; dies ift ihm indefi nicht ganglich gelungen, benn eine feiner Petition in Ub= fchrift beigefügte Berordnung ber tonigl. Rreisbirection gu Leipzig vom 15. Juli 1838 hat ihm zwar mit Bezugnahme auf die ichon oben angezogenen Worfchriften ber g. 117 ber Erledigung der Landesgebrechen von 1661 und des Refcripts vom 20. Januar 1804 die Berechtigung zugeftanden, in bem fraglichen Bezirke das Abdecken als Gewerbe auszuüben und biesfalls ein Berbietungsrecht gegen dritte Unbefugte in Unfpruch nehmen zu burfen, allein unter ebenmaßiger Beziehung auf folchen Bermuthung, und felbst die betheiligten Gemeinden | jene Boischriften ihm ein Berbietungsrecht gegen die Gigen-